

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das Bundeskanzleramt

p.a. recht@bka.gv.at

Telefon 0512/508-2212 Fax 0512/508-742205 verfassungsdienst@tirol.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netzund Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG); Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-47/121-2018

Innsbruck, 30.10.2018

Zu GZ. BKA-180.310/0234-I/6/2018 vom 19. Sept. 2018

Zum übersandten Entwurf eines Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

In den Erläuterungen zu diesem Entwurf wird angegeben, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben. Für Unternehmen wird ein Mehraufwand von Verwaltungskosten in der Höhe von insgesamt € 643.000,- angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Krankenanstalten als Betreiber eines wesentlichen Diensts im Sinn von § 14 des Entwurfs anzusehen sind. Erhöhte Ausgaben der öffentlichen Krankenanstalten werden über die von den Ländern und den Gemeinden finanzierte Abgangsdeckung abgegolten. Insofern entstehen dem Land Tirol und den Gemeinden zumindest indirekt ein Mehraufwand, welcher in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht dargestellt wird.

Auch in den Sektoren Energie, Verkehr, Trinkwasserversorgung, Digitale Infrastruktur und Gesundheitswesen könnten sich möglicherweise Auswirkungen auf Gemeinden oder Länder ergeben. Ob ein Dienst tatsächlich betroffen ist, ist erst im Einzelfall entsprechend den Kriterien nach § 14 Abs. 2 und an Hand der Regelungen in einer vom Bundeskanzler zu erlassenden Verordnung nach § 14 Abs. 4 zu beurteilen. Alleine auf Basis der vorliegenden Informationen kann nicht eingeschätzt werden, welche Betriebe/Bereiche letztlich betroffen sein werden. Diese Unsicherheit sollte durch die Aufnahme von ausformulierten Relevanzgrenzen im Gesetz selbst vermieden werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3 Z 10:

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Bagatellgrenze auf den jeweiligen betroffenen Geschäftszweig (Dienst) bezieht und nicht auf das gesamte Unternehmen. Um der Verpflichtung zu entgehen könnte ansonsten große Unternehmen ihre möglicherweise "kleinen" digitalen Dienste formal in Subunternehmen ausgliedern

Zu § 3 Z 15:

Bei hybriden Behörden wie der Bildungsdirektion sollte vor der Erlassung einer allfälligen Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen das Einvernehmen mit den Ländern herbeigeführt werden.

Zu § 11:

Im Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres als gemeinsam Verantwortlicher geführt, im Abs. 3 ist festgelegt, dass der Bundesminister für Inneres Auftragsverarbeiter ist. Es stellt sich die Frage, ob bei einem Verarbeitungsvorgang eine Stelle gleichzeitig Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter sein kann. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung kann festgelegt werden, dass eine Stelle diejenigen Leistungen, die oftmals von Auftragsverarbeitern erbracht werden, wie beispielsweise den Betrieb eines Services, erbringt. Da diese Stelle als gemeinsam Verantwortlicher aber über "Zweck und Mittel" entscheidet, kann sie nicht gleichzeitig auch Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft zur E-Mail vom 24. Okt. 2018
Justiziariat
Zivil- und Katastrophenschutz
Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen
Wasser-, Forst- und Energierecht
Verkehrsrecht

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-A3-RV-SONST/136-2018 vom 19. Okt. 2018

die Sachgebiete

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/822-2018 vom 10. Okt. 2018 Gewerberecht

die Gruppe Bau und Technik

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.